


 <b>Biokreis e.V.</b>	 <b>EU-Öko-Verordnung</b>
<b>ALLGEMEINES</b>		
<b>Umstellung auf ökologische Landwirtschaft</b>	<b>Nur Gesamtbetriebsumstellung</b> erlaubt (ausschließliche ökologische Bewirtschaftung aller Betriebszweige).	<b>Teilumstellung</b> erlaubt (gleichzeitige konventionelle und ökologische Bewirtschaftung eines Betriebs).
<b>Bewirtschaftungsform</b>	Ein und dieselbe Betriebsleitung darf in derselben Region nicht gleichzeitig einen konventionellen und einen ökologisch bewirtschafteten Betrieb führen.	Bewirtschaftung konventioneller Betriebe durch die Bio-Betriebsleitung erlaubt.
<b>Umstellungszeitraum und Produktkennzeichnung</b>	Umstellungsware kann in Kombination mit dem Hinweis „erzeugt im Rahmen der Umstellung auf ökologischen Landbau (U-Ware)“ mit dem Biokreis-Markenzeichen gekennzeichnet werden.  Bio-Ware kann ohne Einschränkung mit dem Biokreis-Markenzeichen gekennzeichnet werden.	Mind. 12 Monate nach Umstellungsbeginn: Kennzeichnung der Ware als „erzeugt im Rahmen der Umstellung auf ökologischen Landbau (U-Ware)“.  Bio-Kennzeichnung bei einjährigen Kulturen: Aussaat mind. 24 Monate nach Umstellungsbeginn. Bei mehrjährigen Kulturen: Ernte 36 Monate nach Umstellungsbeginn.
<b>Kontrolle</b>	<b>Mindestens einmal pro Jahr</b> nach EU-Öko-Verordnung und nach Biokreis-Richtlinien durch eine akkreditierte Kontrollstelle. Zusätzliche Stichprobenkontrollen sind möglich. Die ökologische Wirtschaftsweise muss durch ein Hofschild kommuniziert werden (soziale Kontrolle).  Auf tierhaltenden Betrieben umfasst die Biokreis-Kontrolle zudem eine jährliche <b>Tierwohlkontrolle</b> .	Mindestens einmal pro Jahr nach EU-Öko-Verordnung durch eine akkreditierte Kontrollstelle. Zusätzliche Stichprobenkontrolle möglich.

# RICHTLINIENVERGLEICH

## EU-ÖKO-Verordnung | Biokreis e.V.

Stand: April 2023





	 <b>Biokreis e.V.</b>	 <b>EU-Öko-Verordnung</b>
<b>Soziale Standards</b>	<p>Nach gültigem Arbeitsrecht.</p> <p>Darüber hinaus können Biokreis-Betriebe nach den <b>Biokreis-Richtlinien „regional &amp; fair“</b> zertifiziert werden.</p>	Nach gültigem Arbeitsrecht.
<b>Biodiversität</b>	<p>Landwirtschaftliche Biokreis-Betriebe erfassen die Maßnahmen, die sie zur Förderung der Biodiversität an ihrem Betrieb durchführen.</p> <p>Als Grundlage zur Erfassung dient ein vom Biokreis bereitgestellter Maßnahmenkatalog. Die erhobenen Daten dienen zur <b>Weiterentwicklung der Biodiversitätsstrategie</b> des Biokreis.</p>	Keine spezifische Regelung.
<b>DÜNGUNG</b>		
<b>Einsatz von Stickstoffdünger</b>	<p><b>Begrenzter Einsatz von Stickstoff:</b> Die Mengen orientieren sich an dem zulässigen Tierbesatz je Fläche.</p> <p>Bei Betrieben ohne eigene Tierhaltung liegt die Grenze bei <b>112 kg Gesamtstickstoffdüngermenge pro ha/Jahr</b> (Regelungen in Gemüse-, Obst- und Weinbau abweichend).</p>	<p><b>Keine Begrenzung der Gesamtstickstoffdüngermenge.</b></p> <p>Nur der Eintrag von Stickstoff aus Wirtschaftsdünger (tierische Exkrememente) ist auf 170 kg/ha begrenzt.</p>

# RICHTLINIENVERGLEICH

## EU-ÖKO-Verordnung | Biokreis e.V.

Stand: April 2023



	 <b>Biokreis e.V.</b>	 <b>EU-Öko-Verordnung</b>
<b>Zukauf von Stickstoffdünger</b>	<p><b>Begrenzung der Düngerzukäufe</b> auf maximal 40 kg Gesamtstickstoffdüngermenge pro Hektar und Jahr (Regelungen in Gemüse-, Obst- und Weinbau abweichend).</p> <p><b>Konventionelle Gülle</b>, Jauche und Schweine- und Geflügelmist sind <b>verboten</b>.</p>	<p><b>Keine Begrenzung der Düngerzukäufe.</b> Bewirtschaftung auf Grundlage von externer Düngerezufuhr möglich.</p> <p><b>Zukauf von Gülle</b>, Jauche und Geflügelmist aus konventioneller flächengebundener Tierhaltung ist <b>erlaubt</b>.</p>
<b>Einsatz von organischen Handelsdüngern</b>	<p>Blut-, Fleisch- und Knochenmehle sind verboten.</p> <p>Komposte bedürfen einer vorherigen Prüfung auf Schwermetalle, Fremdstoffe, etc. und der Genehmigung durch die Biokreis-Qualitätssicherung.</p>	<p>Blut-, Fleisch- und Knochenmehle sind erlaubt.</p> <p>Keine Einschränkungen bei Kompost.</p>
<b>Gärreste aus Biogasanlagen</b>	<p>Gärreste einer Biogasanlage dürfen nur dann als Dünger eingesetzt werden, wenn der Biokreis-Betrieb eigene Substrate in die Biogasanlage liefert. Gärreste aus Anlagen mit rein konventionellen Substraten sind ausgeschlossen.</p>	<p>Keine Einschränkungen.</p>
<b>TIERHALTUNG: ALLGEMEIN</b>		
<b>Maximaler Tierbestand</b>	<p>Maximal zulässige Tieranzahl pro Hektar: 140 Legehennen / 280 Hähnchen / 10 Mastschweine</p> <p>Die Größe des Tierbestandes muss an die Standort- und Betriebsbedingungen angepasst sein.</p>	<p>Maximal zulässige Tieranzahl pro Hektar: 230 Legehennen / 580 Hähnchen / 14 Mastschweine</p>





	 <b>Biokreis e.V.</b>	 <b>EU-Öko-Verordnung</b>
<b>Futterzukauf</b>	<p>100 % Futter aus ökologischer Landwirtschaft.</p> <p>Bei Rindern, Schafen, Ziegen und Pferden müssen mindestens 60 % der Jahresration vom eigenen Betrieb oder aus einer regionalen Kooperation im Umkreis von 60 Kilometern stammen.</p> <p>Bei Schweinen und Geflügel müssen mindestens 50 % der Jahresration vom eigenen Betrieb oder aus einer regionalen Kooperation stammen.</p>	<p>100 % Futter aus ökologischer Landwirtschaft.</p> <p>Bei Rindern, Schafen und Pferden müssen mindestens 60 % vom eigenen Betrieb oder aus einer regionalen Kooperation stammen.</p> <p>Bei Schweinen und Geflügel können bis zu 70 % der Futtermittel zugekauft werden.</p>
<b>Tierarzneimittel</b>	Die Verwendung von besonders problematischen Wirkstoffen bzw. Wirkstoffgruppen ist verboten oder nur eingeschränkt zulässig.	Keine Einschränkungen.
<b>Kupieren von Körperteilen</b>	Bei allen Tierarten <b>verboten</b> . Bei Schafen (Schwänze) nur in Ausnahmefällen.	<b>Nicht erwünscht</b> . Wenn ja, nur mit angemessener Schmerzausschaltung.
<b>TIERHALTUNG: LEGEHENNEN UND MASTGEFLÜGEL</b>		
<b>Geflügelställe</b>	<p><b>Beschränkung der Stalleinheiten:</b> Es dürfen maximal 2 Stalleinheiten in einem Gebäude untergebracht sein.</p> <p><b>Beschränkung der Tierzahlen pro Betrieb:</b> Es dürfen maximal 12.000 Legehennen oder 19.200 Hähnchen oder 10.000 Puten pro Betrieb gehalten werden.</p>	<p><b>Keine Begrenzung</b> der Stalleinheiten pro Gebäude.</p> <p><b>Keine Beschränkung</b> der Tierzahlen pro Betrieb.</p>
<b>Legehennen: männliche Küken</b>	<b>In-Ovo-Selektionsverfahren nicht zugelassen.</b> Die ökologische Aufzucht der männlichen Küken ist verpflichtend.	In-Ovo-Selektionsverfahren zur Identifikation und Aussortierung von männlichen Eiern erlaubt.

# RICHTLINIENVERGLEICH

## EU-ÖKO-Verordnung | Biokreis e.V.

Stand: April 2023





	 <b>Biokreis e.V.</b>	 <b>EU-Öko-Verordnung</b>
<b>Legehennen: Volierenhaltung</b>	Zugelassen sind ausschließlich Bodenhaltungs- und Volierenhaltungssysteme mit Außenklimabereich bzw. mit zusätzlich überdachtem Außenbereich und Auslauf.	Keine Regelung.
<b>Legehennen: Hähne</b>	Um eine artgerechte Herdenstruktur zu ermöglichen, muss <b>mindestens 1 Hahn je 150 Hennen</b> eingestallt werden.	Keine Vorgaben.
<b>Legehennen: Körneranteil im Futter</b>	Um eine artgerechtes Futteraufnahmeverhalten zu ermöglichen, sollen den Legehennen <b>mindestens 10 % der Futtermischung als ganze Körner</b> in der Einstreu vorgelegt werden.	Keine Vorgaben.
<b>Legehennen: Auslauf</b>	Angerechnet werden Flächen mit einer <b>Auslaufentfernung bis maximal 150 Meter</b> ab der nächstgelegenen Auslauföffnung.	Angerechnet werden Flächen mit einer <b>Auslaufentfernung bis maximal 350 Meter</b> ab der nächstgelegenen Auslauföffnung.
<b>TIERHALTUNG: KÜHE UND ANDERE WIEDERKÄUER</b>		
<b>Grünfütterung</b>	Die <b>Ganzjahresfütterung mit Silage ist verboten</b> . Im Sommer muss Grünfütterung angeboten werden.	Keine Regelung. Silage-Fütterung ist das ganze Jahr über möglich.
<b>Kuhtrainer</b>	Kuhtrainer sind grundsätzlich <b>verboten</b> .	Keine Regelung.

# RICHTLINIENVERGLEICH

## EU-ÖKO-Verordnung | Biokreis e.V.

Stand: April 2023



	 <b>Biokreis e.V.</b>	 <b>EU-Öko-Verordnung</b>
<b>TIERHALTUNG: IMKEREI</b>		
<b>Allgemeines</b>	Der gesamte Betrieb muss auf ökologische Imkerei umgestellt werden.	Die gleichzeitige Haltung von Bio- und konventionellen Bienen ist erlaubt.
<b>Standort</b>	Bevorzugung ökologischer und naturbelassener Flächen. Zusätzlich erfolgt eine <b>strenge Überprüfung der Bienenprodukte</b> nach dem Richtwert des Bundesverband Naturkost (BNN).	Bevorzugung ökologischer und naturbelassener Flächen.
<b>Umstellung</b>	1 Jahr, danach Wachsprobe mit breiter Analyse; Wachaustausch nur mit Qualität 1-Wachs aus deutscher Verbandsimkerei mit entsprechender Analyse (BNN-Berichtswert).	1 Jahr; vollständiger Wachaustausch mit Wachs aus ökologischer Bienenhaltung ist Pflicht.
<b>Wachs und Waben</b>	Ziel ist die Naturwabenimkerei; Mittelwände nur aus Qualität 1-Wachs deutscher Verbandsimkerei oder eigener Erzeugung; regelmäßige Wachsproben (mindestens alle 3 Jahre) mit Analyse.	Mittelwände aus ökologischer Bienenhaltung.
<b>Fütterung</b>	Futter aus ökologischem Anbau mit zugesetztem Honig ausschließlich zur Überwinterung und Jungvolkbildung.	Futter aus ökologischem Anbau ausschließlich zur Überwinterung und Jungvolkbildung.
<b>Honig</b>	Regelmäßige geregelte Honig-Analysen mit breitem und tiefem Spektrum, inklusive Untersuchung auf Glyphosat und Neonicotinoide. <b>Orientierung an den strengen BNN-Grenzwerten.</b>	Es gilt die Honigverordnung; Rückstandsuntersuchungen erfolgen nach deutschem Lebensmittelrecht.

# RICHTLINIENVERGLEICH

## EU-ÖKO-Verordnung | Biokreis e.V.

Stand: April 2023





	 <b>Biokreis e.V.</b>	 <b>EU-Öko-Verordnung</b>
<b>PFLANZENBAU</b>		
<b>Saatgut</b>	<p>Chemisch-synthetisch behandeltes Saatgut ist verboten.</p> <p>Der <b>Einsatz von CMS-Hybriden ist untersagt.</b></p>	<p>Chemisch-synthetisch behandeltes Saatgut nicht erlaubt.</p> <p>Hybride und Züchtungstechnik sind nicht geregelt. Der <b>Einsatz von CMS-Hybriden ist erlaubt.</b></p>
<b>Leguminosen</b>	<p>Die Fruchtfolge muss einen ausreichenden Anteil an Leguminosen als Haupt- und Zwischenfrüchte oder in Mischkulturen enthalten. 20 % der Ackerfläche unter Hauptfruchtleguminosen im Mittel von 5 Jahren ist verpflichtend.</p>	Keine Regelung.
<b>Schadstoffe im Boden</b>	<p>Die Belastung des Bodens durch Schadstoffe aus der Umwelt und durch die vorherige Nutzung wird berücksichtigt. Der Biokreis ist je nach Vorbewirtschaftung berechtigt, Bodenuntersuchungen zu verlangen.</p>	Keine Regelung.
<b>Einsatz von Kupfer</b>	<p><b>Maximal 3 kg</b> pro ha/Jahr.</p> <p>Im Hopfenanbau maximal 4 kg pro ha/Jahr.</p>	<b>Maximal 6 kg</b> pro ha/Jahr.
<b>Verwendung von Torf</b>	<p>Torf ohne synthetische Zusätze nur für Gartenbauzwecke: zur Jungpflanzenanzucht (maximal 80 % Vol.) sowie als Topf- oder als Deckerde bei Champignonkulturen.</p>	Nur für Gartenbauzwecke (Gemüsebau, Ziergarten, Gehölze, Baumschulen).

# RICHTLINIENVERGLEICH

## EU-ÖKO-Verordnung | Biokreis e.V.

Stand: April 2023



	 <b>Biokreis e.V.</b>	 <b>EU-Öko-Verordnung</b>
<b>Beheizung von Gewächshäusern im Gemüsebau</b>	Effiziente Wärmedämmung und energiesparende Heizsysteme werden gefordert. Die Kulturflächen dürfen im Winter und zeitigen Frühjahr höchstens frostfrei (ca. 5° C) gehalten werden. Ausgenommen sind die Anzucht von Jungpflanzen, Topfkräuterkulturen und die Treiberei.	Keine Regelung.
<b>VERARBEITUNG</b>		
<b>Landwirtschaftliche Erzeugnisse</b>	Hauptsächlich Einsatz von Rohstoffen in <b>Biokreis-Qualität</b> . Der Einsatz von Rohstoffen anderer Qualitäten bedarf einer Sondergenehmigung der Biokreis-Qualitätssicherung. Die <b>Rückverfolgbarkeit</b> bis zum erzeugenden Betrieb ist zu gewährleisten.	Keine Priorität.
<b>Zusatzstoffe</b>	27 Stoffe zugelassen.	53 Stoffe zugelassen.
<b>Carrageen</b>	Verboten.	Erlaubt.
<b>Enzyme / Starterkulturen</b>	Nur produktspezifisch zugelassen.	Allgemein zugelassen, wenn GVO-frei.
<b>Aromen</b>	Natürliche Aromen dürfen nur nach Zustimmung durch die Biokreis-Qualitätssicherung oder unter Beachtung produktspezifischer Richtlinien verwendet werden.	Einsatz von natürlichen Aromen erlaubt.
<b>Verpackungen</b>	Positivlisten in den produktspezifischen Richtlinien.	Keine Regelung.